

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Absatz 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz Hinweise zum Antragsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des hohen Antragsaufkommens für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG ist meine Behörde gehalten, die Prozessabläufe zu optimieren. Dabei soll bei unvollständigen Anträgen auf weitere zeitaufwendige Rückfragen bei den antragstellenden Personen und/oder bei der Flugschule verzichtet werden.

Deshalb werden alle Anträge, die entweder unvollständig ausgefüllt oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, unbearbeitet zurückgeschickt.

Damit Sie im Vorfeld die Gelegenheit haben, den häufigsten Fehlern schon vor der Einreichung der Anträge zu begegnen, haben wir Ihnen im Folgenden eine Anleitung zum Ausfüllen des Antrages sowie eine Liste mit den einzureichenden Unterlagen zusammengestellt:

1. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist zuständig, für Flugschüler*Innen und Luftfahrer*Innen, deren Hauptwohnsitz sich im Land Berlin oder im Land Brandenburg befindet. Zudem ist sie zuständig für Luftfahrer*Innen, die außerhalb Deutschlands wohnhaft sind, wenn deren lizenzführende Behörde die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg ist sowie für Flugschüler*Innen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands, die ihre Ausbildung zum/zur Luftfahrer*In bei einer Flugschule im Land Berlin oder Brandenburg beabsichtigen.
2. Füllen Sie den Antrag in Druckbuchstaben vollständig leserlich aus.
3. Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt; so soll das Datum der Überprüfung, die zuständige Luftsicherheitsbehörde sowie das **Aktenzeichen**, welches Sie auf der vorherigen Bescheinigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung finden, angegeben werden.

4. Grundsätzlich sind alle Felder im Antrag auszufüllen. Sollte der Platz dafür nicht ausreichend sein, kann eine Anlage hinzugefügt werden, die von der antragstellenden Person unterschrieben werden muss.
5. Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.
6. Bei der Angabe des Geburtsortes muss zusätzlich das Bundesland und das Geburtsland/Staat angegeben werden.
7. Für zukünftige Flugschüler*Innen ist die Angabe der Flugschule sowie die Lizenzart, die erlangt werden soll erforderlich.
8. Luftfahrer*Innen geben die zuständige Behörde für ihre Lizenz an sowie die entsprechende Lizenznummer (soweit vorhanden).
9. Die Wohnsitze sind für die letzten 10 Jahre lückenlos in folgender Art und Weise anzugeben:
 - in **chronologischer Reihenfolge**
 - Zeiträume: „**von-bis Monat, Jahr**“
 - Bundesland und Geburtsland/Staat
10. Die Einverständniserklärung zur Korrespondenz mit der Lizenzstelle ist eindeutig kenntlich zu machen.
11. Der Antrag ist im **Original** mit Unterschrift der antragstellenden Person zu versehen. Bei minderjährigen Personen ist auch jeweils eine Unterschrift der erziehungsberechtigten Personen (es wird von den erziehungsberechtigten Personen ebenso eine beidseitige Personalausweiskopie benötigt) erforderlich.
12. Für Flugschüler*Innen ist die Bestätigung der Flugschule mit Datum/Stempel/Unterschrift auf Seite 4 **im Original** erforderlich.
13. Anträge die schon länger als 3 Monate unterschrieben sind, müssen nochmals mit neuem Datum unterschrieben werden, da sich der Erklärungswille der antragstellenden Person geändert haben könnte.

Zum Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Immer eine aktuelle Personalausweiskopie (Vor- und Rückseite) **oder** eine aktuelle Reisepasskopie (alle Seiten plus Deckblatt) **zuzüglich** einer aktuellen –erweiterten- Meldebescheinigung (nicht älter als 4 Wochen) aus der sich alle Ein- und Auszugsdaten der letzten 10 Jahre ergeben.
2. Antragsteller*Innen, die aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat kommen, müssen einen Aufenthaltstitel beifügen, sofern sie in Deutschland leben (der Aufenthaltstitel gilt nicht als Meldenachweis).
3. Führungszeugnisse sind bei Wohnsitzen der letzten 10 Jahre außerhalb Deutschlands in folgenden Fällen einzureichen:
 - a. Für Antragssteller*Innen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in einem [ECRIS-Mitgliedstaat](#) wohnhaft waren, ist keine Straffreiheitsbescheinigung notwendig.
 - b. Antragssteller*Innen, die entweder eine deutsche oder eine Staatsangehörigkeit aus einem EU-Mitgliedstaat besitzen und in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat wohnhaft waren, müssen ein

- Führungszeugnis aus dem jeweiligen Staat im **Original** und einer deutschen beglaubigten Übersetzung einreichen. Dieses muss ggf. mit einer Apostille versehen, durch ein Legalisationsverfahren anerkannt werden oder elektronisch von hiesiger Behörde verifizierbar sein.
- c. Antragssteller*Innen, die eine Staatsangehörigkeit aus einem anderen [ECRIS-Mitgliedstaat](#) besitzen und in einem [ECRIS-Mitgliedstaat](#) wohnhaft waren, reichen ein erweitertes europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart: OE) ein.
 - d. Antragssteller*Innen, die weder eine deutsche noch eine Staatsangehörigkeit aus einem EU-Mitgliedstaat besitzen, reichen ein Führungszeugnis aus dem jeweiligen Staat im Original mit einer deutschen beglaubigten Übersetzung ein. Dieses muss ggf. mit einer Apostille versehen, durch ein Legalisationsverfahren anerkannt werden oder elektronisch von hiesiger Behörde verifizierbar sein.
4. Antragssteller*Innen, deren Wohnsitz sich aktuell im Ausland befindet, müssen neben dem Führungszeugnis ein amtliches Schreiben einreichen, aus dem sich die Anschrift ergibt.
 5. Sollte ein Antragssteller*Innen innerhalb der letzten 10 Jahre work & travel gemacht haben oder als Au-Pair tätig gewesen sein, muss immer das jeweilige Land mitangegeben und entsprechende Nachweise für den Aufenthalt eingereicht werden.

Bitte nutzen Sie das aktuelle Antragsformular auf unserer Internetseite.